Textliche und zeichnerische Festsetzungen - Planungsrechtliche Festsetzungen

0. Darstellungen der Flurkarte (keine Festsetzung)

0.1 vorhandene Flurstücksgrenze

0.2 Flurstücksnummer, z.B. Fl. St. Nr. 25/20 — 25/20

0.3 vorhandenes Gebäude — 11

Teil A Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Geltungsbereich, Grenzen (§ 9 (7) BauGB)

1.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

1.2 Vorschlag für neue Grundstücksgrenze

2. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und §§ 4 und 6 BauNVO)

2.1 Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO) (s. auch Tabelle 1 und 2) Die Ziffer dient der Zuordnung weiterer Festsetzungen, z.B. WA 1-Gebiet. — WA1

2.1.1 In den WA-Gebieten sind nach § 1 (5) BauNVO die Ausnahmen gemäß § 4 (3) Nr. 4 - 5 BauNVO ausgeschlossen (Gartenbaubetriebe, Tankstellen).

2.2 Mischgebiet (§ 6 BauNVO) In den MI-Gebieten sind nach § 1 (5) BauNVO die Nutzungen gemäß § 6 (2) Nr. 6 - 8 und nach Absatz 3 BauNVO nicht zulässig (Gartenbaubetriebe,Tankstellen und Vergnügungsstätten). — MI

2.3 Sondergebiet (§11 BauNVO) Das Sondergebiet dient der Nahversorgung. Es sind folgende Nutzungen zulässig: Im Erdgeschoß ein Einzelhandelsbetrieb mit Vollsortiment und zusätzlich weitere Einzelhandelsbetriebe. Die Verkaufsfläche beträgt insgesamt max. 1.000m2. — SO

2.3.1 In den Obergeschossen sind Nutzungen nach §6 BauNVO (Mischgebiet), mit Ausnahme der Nutzungen nach §6 (2) Nr. 6 - 8 und nach Absatz 3 BauNVO, zulässig.

2.4 Unzulässigkeit von Nutzungen (§ 1 (5) BauNVO) Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist die Errichtung und der Betrieb von gewerblich genutzten Mobilfunksendeanlagen ~~sowohl als Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. BauNVO als auch~~ als Hauptanlagen im Sinne der §§ 2 bis 13 BauNVO unzulässig.

3. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 (1) Nr. 1 und 6 BauGB und § 16 - 20 BauNVO)

3.1 Die festgesetzten Höchstwerte der baulichen Nutzung gemäß Ziff. 3.4 und 3.5 beinhalten auch die Geschoßflächen von Aufenthaltsräumen und zu ihnen gehörenden Treppenräumen in den Nichtvollgeschossen (z.B. Dachgeschosse). (§ 20 (3) BauNVO)

3.2 Das Maß der baulichen Nutzung ist als Höchstgrenze festgesetzt, soweit die Festlegungen über die bebaubaren Flächen und Geschoßflächen, sowie die der HBO, nicht zu einer niedrigeren Ausnutzung zwingen.

3.3 Die festgesetzten Firsthöhen beschreiben das maximale Abstandsmaß zwischen Oberkante Erdgeschoßrohboden und Oberkante der Dachhaut des Firstes.
Die festgesetzten Traufhöhen beschreiben das maximal zulässige Maß zwischen der Oberkante des vorhandenen erschließungsseitigen Geländeniveaus (gewachsenes Erdreich) und der Schnittstelle der Außenwand mit der Dachhaut.
Im WA4- und WA5-Gebiet ist eine Unterschreitung der zwingend festgesetzten Traufhöhe bis zu 1 m zulässig.

3.4 Tabelle 1
Maß der baulichen Nutzung in den WA 1-, WA 2-, und WA 3- Gebieten:

1. Art der baulichen Nutzung (1)	2. Bauweise	3. Grundflächenzahl GRZ als Höchstwert	4. Geschoßflächenzahl GFZ als Höchstwert (2)	5. Traufhöhe (TH) als Höchstwert (m) (3)	6. Firsthöhe (FH) als Höchstwert (m) (3)
WA 1	o	0,4	0,8	6,5	11,5
WA 2	o	0,35	0,7	6,5	11,5
WA 3	g	0,4	0,8	6,5	11,5

(1) Die jeweilige Ziffer dient der Zuordnung weiterer, unterschiedlicher planungs- und bauordnungsrechtlicher Festsetzungen in den Teilgebieten
(2) gemäß Regelung nach Ziff. 3.1
(3) gemäß Regelung nach Ziff. 3.3

3.5 Tabelle 2
Maß der baulichen Nutzung in den WA 4-, WA 5-, WA 6-, MI- und SO-Gebieten

1. Art der baulichen Nutzung (1)	2. Baublock (s. Kennzeichnung in der überbaubaren Fläche)	3. Bauweise	4. maximale Grundfläche (m m2)	5. maximale Geschoßfläche (m m2) (2)	6. Traufhöhe (TH) als zwingender Wert (m) (3)	7. Firsthöhe (FH) als Höchstwert (m) (3)
WA 4	B 1	o	320	960	7,5	12,5
	B 2		260	780	7,5	12,5
	B 3		330	990	7,5	12,5
	B 4		260	780	7,5	12,5
WA 5	B 5	g	570	1.710	7,5	12,5
	B 6		650	1.950	7,5	12,5
WA 6	B 7	o	500	1.500	8,5	13,5
MI		o	380	1.140	8,5	13,5
SO		g	2.100	4.200	8,5 (Teilfläche A) 5,0 (Teilfläche B)	13,5 (Teilfläche A) 6,0 (Teilfläche B)

(1) Die jeweilige Ziffer dient der Zuordnung weiterer, unterschiedlicher planungs- und bauordnungsrechtlicher Festsetzungen in den Teilgebieten
(2) gemäß Regelung nach Ziff. 3.1
(3) gemäß Regelung nach Ziff. 3.3

3.6 Bezeichnung des Baublocks in den WA- Gebieten, z.B. B2. Zusammenhängende, durch Baugrenzen und/oder Baulinien umgrenzte Fläche. — B 2

3.7 Bezeichnung für die Teilfläche eines Baufensters in SO- Gebiet mit Festsetzungen für Traufhöhe und Firsthöhen (gemäß Regelung Ziff. 3.5, Tab. 2) — B

3.8 Grundflächenzahl (Höchstwert) GRZ, z.B. 0,4 (s. Tabelle 1) — 0,4

3.9 Geschoßflächenzahl (Höchstwert) GFZ, z.B. 1,0 (s. Tabelle 1) Ermittlung der GFZ: s. auch Ziff. 3.1 — 1,0

3.10 Grundfläche (Höchstwert) GR, z.B. 320 (s. Tabelle 2) — 320

3.11 Geschoßfläche (Höchstwert) GF, z.B. 960 (s. Tabelle 2) — 960

3.12 Firsthöhe (Höchstwert) FH, z. B. 11,5 m (s. Tabellen 1 und 2) — 11,5

3.13 Traufhöhe (Höchstwert/ zwingend festgesetzter Wert) TH, z.B. 6,5 m (s. Tabellen 1 und 2) — 6,5 / 7,5

3.14 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung oder des Maßes der Nutzung, soweit sie nicht mit den Grenzen der öffentlichen Flächen zusammenfällt.

3.15 Hinweis auf gleiche Nutzung bzw. Ausnutzungsziffer

4. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen, überbaubare Grundstücksflächen sowie Stellung der baulichen Anlagen (Firstrichtung)
(§ 9 (1) Nr. 2 BauGB und §§ 22 und 23 BauNVO))

4.1 Offene Bauweise (§ 22 (2) BauNVO) Es sind Einzel- und Doppelhäuser und Hausgruppen zulässig. — o

4.2 Geschlossene Bauweise (§ 22 (3) BauNVO) — g

4.3 Baugrenze (§ 23 (3) BauNVO)

4.4 Baulinie (§ 23 (2) BauNVO)

4.5 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen
Allgemeines Wohngebiet (WA) Nicht überbaubare Grundstücksfläche / überbaubare Grundstücksfläche
Mischgebiet (MI) Nicht überbaubare Grundstücksfläche / überbaubare Grundstücksfläche
Sondergebiet (SO) Nicht überbaubare Grundstücksfläche / überbaubare Grundstücksfläche

4.6 Ausrichtung der Gebäude, Stellung der baulichen Anlagen: Die Hauptfirstrichtung ist nur parallel zur festgesetzten Linie zulässig.

4.6.1 Beide Firstrichtungen zulässig

4.7 Längenmaßangabe: Entfernung zwischen den beiden Pfeilspitzen in Metern, z. B. 7 m — 7

5. Flächen für private Stellplätze und Garagen, Ein- bzw. Ausfahrten und Nebenanlagen
(§ 9 (1) Nr. 4 und Nr. 11 BauGB und §§ 12 und 14 BauNVO)

5.1 Vorschlag für Anordnung und Lage von Stellplätzen, z.B. 4 Stellplätze — 4 St

Vorschlag für Anordnung und Lage von Gemeinschaftsstellplätzen, z.B. 4 Gemeinschaftsstellplätze — 4 Gst

5.1.1 Stellplätze in der nichtüberbauren Fläche sind zulässig, wenn für jeden vierten Stellplatz ein Laubbaum gemäß Artenliste I (Textteil landschaftsplanerischer Beitrag) gepflanzt und dauerhaft unterhalten wird.

5.2 Garagen
Garagen sind innerhalb der überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen bzw. auf den festgesetzten Flächen zulässig.
Die Standorte innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sind nicht verbindlich. — Ga

5.3 Festsetzung der Zu- und Abfahrten von Gemeinschaftsstellplätzen

6. Verkehrsflächen
(§ 9 (1) Nr. 11 und § 9 (6) BauGB)

6.1 Öffentliche Verkehrsfläche
Hinweis:
Die Gliederung der Verkehrsflächen und die Baumstandorte haben nur informativen Charakter. Endgültige Festlegungen sind im Zuge der Ausführungsplanung für die Erschließungsstraßen zu treffen

6.2 Sichtfeld, von Sichtbehinderungen über 0,75m, ab Oberkante Fahrbahn der B3, freizuhalten.

6.3 Öffentliche Verkehrsfläche Zweckbestimmung: Rad- und Fußweg.

6.4 Öffentliche Verkehrsfläche mit Verkehrsgrün (Grünstreifen)
Die Unterbrechung des Grünstreifens für Grundstückszufahrten ist zulässig.

7. Flächen für Versorgungsanlagen und -leitungen
(§ 9 (1) Nr. 12 BauGB)

7.1 Fläche für Versorgungsanlage Zweckbestimmung: Trafostation (Elektrizität)

7.2 Container-Standort für die Sammlung von Wertstoffen

7.3 Nachrichtliche Darstellung einer 110 KV Freileitung
Hinweis:
Die Aufwuchsbeschränkung gemäß DIN-VDE (VDE 0210) ist für geplante Pflanzmaßnahmen im Leitungsbereich zu beachten.

8. Grünflächen, Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(§ 9 (1) Nr. 15 und 25 a und b BauGB)

8.1 Grünflächen

8.1.1 öffentliche Grünfläche Zweckbestimmung: Grünanlage

8.1.2 öffentliche Grünfläche Zweckbestimmung: Grünanlage mit Kinderspielplatz

8.2 In der öffentlichen Grünfläche ist die Anlage von Geh- und Radwegen zulässig.

8.3 Anpflanzung von Bäumen
großkronig (I. Ordnung)
kleinkronig (II. Ordnung)
Obstgehölze

Abweichungen von den festgesetzten Standorten von ± 3,00 m sind unter Berücksichtigung des regelmäßigen Charakters zulässig.

Bei den straßenbegleitenden Baumpflanzungen ist eine Baumart je Straße zu verwenden.

A Apfeldorn (Crataegus "Carriere!")
Ka Roßkastanie (Aesculus hippocastanum "Baumanni")
Ah Spitzahorn (Acer platanoides)
Qu Stieleiche (Quercus robur)
Pr Traubenkirsche (Prunus padus)

8.4 Anpflanzung von Sträuchern

8.4.1 Die Strauchpflanzungen auf den Flächen gem. § 9 (1) Nr. 15 und Nr. 20 BauGB sind gem. Artenliste III, Textteil landschaftsplanerischer Beitrag, auszuwählen.

8.5 Flachdächer über 18 m2 Flächengröße sind fachgerecht zu begrünen. Begehbare Dachterrassen bis zu 12 m2 Flächengröße sind zulässig.

Hinweis:
Anpflanzungen auf öffentlichen Flächen:
Die Gehölzarten sind zu mind. 90 % den Artenlisten I - III gem. Textteil landschaftsplanerischer Beitrag zu entnehmen.
Mindestanforderungen:

Bäume kleinkronig	2 x verpfl.; 10-12 cm Stammumfang
Bäume großkronig	2 x verpfl.; 12-14 cm Stammumfang
Sträucher	2 x verpfl.; ohne Ballen, 80-100 cm Höhe
Heister	2 x verpfl.; ohne Ballen, 120-200 cm Höhe

9. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

9.1 In der öffentlichen Grünfläche nach Ziff. 8.1.1 und 8.1.2 sowie in der Fläche nach Ziff. 10.4 ist die Anlage von Gräben und Mulden zur Verdunstung/ Rückhaltung von Oberflächenwasser zulässig.

9.2 Bodenversiegelung:
Bei den straßenunabhängig geführten Fuß- und Radwegen am Baugebietsrand und in der zentralen Grünzone ist das Oberflächenwasser flächig zu versickern (z.B. in den angrenzenden Grünflächen oder über geeignete Beläge). Die Wege innerhalb der Flächen für Ausgleichsmaßnahmen und in wassergebundener Bauweise herzustellen.

9.3 Anlage und Pflege öffentlicher Grünflächen gem. Ziff. 8.1.1 und 8.1.2:
Die Flächen sind mit einer Landschaftsrasenmischung anzusäen und 3 - 4 x pro Jahr zu mähen. Das Mähgut ist zu entfernen. Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist nicht gestattet.
Auf ca. 10 % der Fläche sind Strauchpflanzungen in Gruppen bis zu einer Größe von 10 x 5 m im ausgewachsenen Zustand zulässig.

9.3.1 Grünfläche am nördlichen Siedlungsrand gem. Ziff. 8 1.2:
Bei der Anlage des Kinderspielplatzes ist der Grünflächencharakter zu erhalten. Dem Zweck dienende bauliche Anlagen und Spielgeräte sind auf max. 1/3 der Fläche zulässig.

9.4 Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

9.4.1 Ausgleichsmaßnahmen A 1: Umwandlung von Acker in Grünland — A1.1

9.4.1.1 Ausgleichsmaßnahme A 1.1: Entwicklung extensiv genutzter Grünlandflächen.
Die Flächen sind mit einer geeigneten Kräuter- und Wiesenmischung einzusäen und 2 - 3 x im Jahr zu Mähen. Das Mähgut ist zu entfernen.

9.4.1.2 Ausgleichsmaßnahme A 1.2 wie A 1.1 gem. Ziff. 9.4.1.1:
Nach 5 Jahren ist eine extensive Beweidung zulässig. Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist nicht gestattet. — A1.2

9.4.1.3 Ausgleichsmaßnahme A 1.3 wie A 1.1 in Verbindung mit A 1.2 gem Ziff. 9.4.1.1 und 9.4.1.2:
Auf ca. 10 % der Fläche sind 4 - 6 Strauchgruppen mit folgender Ausdehnung im ausgewachsenen Zustand zu pflanzen: Länge 15 - 50 m, Breite 5 - 15 m. Die Gehölzgruppen sind parallel zu den Höhenlinien auszurichten. Auf den Kaltluftabfluß ist zu achten.
Der vorhandene Gehölzbestand im östlichen und nördlichen Teilbereich ist zu erhalten. — A1.3

9.4.2 Ausgleichsmaßnahmen A 2: Entwicklung extensiv genutzter Streuobstwiesen

9.4.2.1 Ausgleichsmaßnahme A 2.1: Entwicklung einer extensiv genutzten Streuobstwiese — A2.1
Anpflanzung von 4 versetzten Reihen regionaltypischer hochstämmiger Obstbäume in einem Abstand von ca. 10 m. Die Grünlandfläche ist 2 - 3 x im Jahr zu mähen. Das Mähgut ist zu entfernen. Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist nicht gestattet.
Auf ca. 10 % der Fläche sind Strauchpflanzungen in Gruppen bis zu einer Größe von 10 x 5 m im ausgewachsenen Zustand zulässig.
Die Grünlandflächen sind 1 - 2 x im Jahr zu mähen. Der vorhandene Gehölzbestand im westlichen Teilbereich ist zu erhalten.

9.4.2.2 Ausgleichsmaßnahme A 2.2: Wiederherstellung der Grünlandbewirtschaftung — A2.2
Mähen den derzeitigen Brachfläche. An der östlichen Grenze ist ein ca. 3 m breiter Streifen nur 1 x im Jahr zu mähen. Auf der übrigen Fläche: Anpflanzung einer Obstbaumreihe mit einem Abstand von ca. 20 m. (Anforderungen an die Baumarten und an die Bewirtschaftung: s. Ziff. 9.4.2.1).

9.4.3 Ausgleichsmaßnahme A 3: Grünlandfläche mit Obstbaumreihe am Fuß- und Radweg — A3
Die Streuobstpflanzungen sind ausschließlich gem. zeichnerischer Festsetzung vorzunehmen. Die Grünlandflächen sind 1 - 2 x im Jahr zu mähen. Der vorhandene Gehölzbestand im westlichen Teilbereich ist zu erhalten.

9.4.4 Die festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen sind den Eingriffen in Natur und Landschaft wie folgt zugeordnet: Eingriffe durch den Bau der öffentl. Erschließungsanlagen zu 30%. Eingriffe durch die Baumaßnahmen auf den zum Bauland gehörenden Grundstücksflächen zu 70%.

10. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Lärmschutz)
(§ 9 (1) Nr. 24 BauGB)

10.1 Lärmschutzwand/-anlage
Höhe OK Lärmschutzwand gem. gutachtlicher Stellungnahme der GSA, Limburg (s. Anlage 2 zur Begründung des Bebauungsplans).

10.2 Geltungsbereich für zusätzliche Maßnahmen zum Schutz gegen Außenlärm
Werden im gekennzeichneten Bereich im Dachgeschoß über dem 1. Obergeschoß Aufenthalts- bzw. Schlafräume angeordnet, müssen alle Außenbauteile und Fenster im Dachgeschoß zur lärmzugewandten Seite (Richtung B 3) und an den Seitenwänden (Nord- bzw. Südseite) der Schallschutzklasse II entsprechen.

11. Nachrichtliche Übernahmen, Darstellungen
(§ 9 (6) BauGB)

11.1 nachrichtliche Darstellung Wasserschutzgebiet Zone III B (die entsprechende Verordnung ist zu beachten). — IIIB

Teil B Bauordnungsrechtliche Festsetzungen
(§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 87 HBO)

1. Dachform, Dachneigung und Materialien

1.1 Zulässig sind Satteldächer, Satteldächer mit Krüppelwalm, Zeltdächer und Pultdächer.

1.2 Ausnahmeregelung:
Bei Garagen und eingeschossigen Nebenanlagen sowie in der Teilfläche B des SO sind auch Flachdächer zulässig (s. auch Ziff. A. 8.5)

1.3 Die zulässige Dachneigung beträgt
bei Satteldächern, Satteldächern mit Krüppelwalm und Zeltdächern: 25° bis 45°,
bei Pultdächern: 6° bis 25°.

1.4 Die Dacheindeckung muß mit Beton- oder Tondachziegeln in gedeckten Farben erfolgen.
Engobiertes oder matt glasiertes Material ist zulässig.

1.5 Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie sind zulässig.

1.6 Dachgauben sind zulässig.

1.7 Die Festsetzungen für Dachneigungen und Dachmaterialien sind für Garagen Nebengebäude nicht verbindlich.

1.8 Für die Installation von Anlagen zur Nutzung regenerativer Energien kann ausnahmsweise von den Festsetzungen betreffend Dachneigung und -form abgewichen werden.

2. Einfriedung von Grundstücken, Freiflächengestaltung, private Erschließungsflächen

2.1 Einfriedungen sind nur bis zu einer maximalen Höhe von 0,90 m zulässig.

2.2 Die nicht überbauten oder als PKW-Stellplatz genutzten Flächen der Grundstücke sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Dabei ist auf je 200 m2 Grundstücksfläche ein Laubbaum gemäß Artenliste I (Textteil landschaftsplanerischer Beitrag) zu pflanzen.

2.3 Erdanschüttungen sind flach zu verziehen (Neigungsverhältnis möglichst nicht über 1 : 3) und in die natürliche Topographie einzubinden.

2.4 Befestigungen auf den privaten Grundstücken, private Stellplätze, Zufahrten, Wege, Hofflächen etc. sind als Versickerungsflächen auszubilden. Als Befestigungen sind z.B. zulässig: weitfugiges Pflaster, Schotterrasen, Rasengittersteine oder andere wasserdurchlässige Oberflächenbefestigungen. (§ 9 (4) BauGB in Verbindung mit § 87 HBO).

3. Sammlung von Oberflächenwasser

3.1 Das unbelastete Oberflächenwasser der Dachflächen ist in Zisternen zu sammeln (Empfehlung: 50 l/m2 bedachte Grundfläche).
Die Entnahme und Verwendung von Brauchwasser (z.B. zur Gartenbewässerung) ist zulässig.

4. Heizöllager und Erdwärmepumpen

4.1 Heizöllageranlagen sind nach Hessischem Wassergesetz der Abteilung Wasser- und Bodenschutz des Landkreises Kassel anzuzeigen.

4.2 Die Installation von Erdwärmepumpen ist per Erlaubnisantrag nach Hessischem Wassergesetz bei der Abteilung Wasser- und Bodenschutz des Landkreises Kassel zu beantragen.

Teil C Allgemeine Hinweise

I. Bodenschutz

Der Oberboden ist zu Beginn aller Erdarbeiten entsprechend DIN 18915 Bl. 2 anzuschieben und einer sinnvollen Folgenutzung zuzuführen.

Aufstellungsverfahren

I. Aufstellungsbeschluß
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fuldatal hat am 06.02.2003 gemäß § 2 (1) BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.
Der Gemeindevorstand
Bürgermeisterin Siegel

II. Frühzeitige Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange
Die Beteiligung der Bürger an der Planung gemäß § 3 (1) BauGB erfolgte durch öffentliche Erörterung und Anhörung im Rahmen der öffentlichen Auslegung in der Zeit vom 05.07. bis 05.08.2003 (einschl.).
Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB erfolgte in der Zeit vom 05.07. bis 05.08.2003 (einschl.).
Der Gemeindevorstand
Bürgermeisterin Siegel

III. Öffentliche Anhörung
Die Gemeindevertretung hat am 10.09.2003 und ergänzend am 17.12.2003 die öffentliche Auslegung nach §3(2) BauGB beschlossen.
Der Bebauungsplan mit den Textfestsetzungen und der Begründung hat nach §3(2) BauGB in der Zeit vom 19.01.2003 bis 20.02.2004 (einschl.) zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden durch ortsübliche Veröffentlichungen am 08.01.2004 bekanntgegeben.
Der Gemeindevorstand
Bürgermeisterin Siegel

IV. Satzungsbeschluß
Der Gemeindevorstand der Gemeinde Fuldatal hat nach Prüfung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB am 27.04.2004 als Satzung beschlossen.
Der Gemeindevorstand
Bürgermeisterin Siegel

V. Ausfertigung der Bebauungsplansatzung
Der Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt.
Fuldatal, den 03. Juni 2004
Der Gemeindevorstand
Bürgermeisterin Siegel

VI. Genehmigungsvermerk
REGIERUNGSPRÄSIDIUM KASSEL
GENEHMIGT
mit Auflage
mit Verfügung vom 28.03.2004
AZ: 34.3 - Fuldatal - 10 -
Regierungspräsidium Kassel
Im Auftrag:

VII. Ortsübliche Bekanntmachung
Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist am 03.12.04 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Der Bebauungsplan ist am 03.12.04 rechtsverbindlich geworden.
Der Gemeindevorstand
Bürgermeisterin Siegel

Übereinstimmungsbescheinigung

Dateiname	Bereich
Auf_dem_Hasenstock.DXF	Baugebiet „Auf dem Hasenstock"

Es wird bescheinigt, dass die im digitalen Datenbestand der oben genannten Dateien übergebenen Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters nach dem Stand vom 19 März 2003 übereinstimmen.

Hofgeismar, den 19.03.2003

Der Landrat des Landkreises Kassel
-Regionalentwicklung, Kataster-
Im Auftrag
(Metz)

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB)
Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG)
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
Planzeichenverordnung (PlanzV)
Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)
Hessische Bauordnung (HBO)
Hessische Gemeindeordnung (HGO)
Hessisches Naturschutzgesetz (HENatG)
Hessisches Wassergesetz (HWG)

in der zur Zeit der Planaufstellung jeweils gültigen Fassung.

Datum /	17.12.2003
Änderung / Ergänzung	06.01.2004
Änderung / Ergänzung	24.05.2004

Übersichtsplan (ohne Maßstab)

Gemeinde Fuldatal
Ortsteil Ihringshausen

1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 24 "Auf dem Hasenstock"

Maßstab 1 : 1000

Bankert & Linker
Architektur+Stadtplanung
Friedrichsplatz 10
34117 Kassel
T: (0561) 76 63 94 0
F: (0561) 76 63 94 25
E: info@bankert-linker.de